

Antrag der RedK

vom 19. April 2024

2023/432

Weisung vom 13.09.2023:

Finanzdepartement, Finanzkontrollverordnung, Neuerlass

	<p>AS Nr. 175.100</p> <p>Finanzkontrollverordnung (FKVO)</p> <p>vom ...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 54 und Art. 122 Abs. 3 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom [13. September 2023]²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	001		<p><u>AS 175.100</u></p> <p>Finanzkontrollverordnung (FKVO)</p> <p>vom ...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 54 und Art. 122 Abs. 3 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats <u>vom</u> <u>13. September 2023</u>²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
		002		

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 2602 vom 13. September 2023

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 2602 vom 13. September 2023,

	I. Allgemeine Bestimmungen	003		I. Allgemeine Bestimmungen
	A. Finanzkontrolle	004		A. Finanzkontrolle
Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Organisation und die Prüftätigkeit der Finanzkontrolle.	005	Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Organisation und die Prüftätigkeit der Finanzkontrolle.
		006		
Prüfstelle	Art. 2 ¹ Die Finanzkontrolle ist die Prüfstelle gemäss §§ 142–150 Gemeindegesetz (GG) ³ .	007	Prüfstelle	Art. 2 ¹ Die Finanzkontrolle ist die Prüfstelle gemäss §§ 142–150 Gemeindegesetz (GG) ³ .
	² Sie ist fachlich unabhängig und selbstständig.	008		² Sie ist fachlich unabhängig und selbstständig.
	³ Sie ist der Geschäftsleitung des Gemeinderats administrativ zugeordnet.	009		³ Sie ist der Geschäftsleitung des Gemeinderats administrativ zugeordnet.
		010		
	B. Finanzaufsicht	011		B. Finanzaufsicht
Prüfungsinhalt a. umfassende Aufsicht	Art. 3 Die umfassende Finanzaufsicht beinhaltet die Prüfung der Haushaltsführung auf: a. Ordnungsmässigkeit; b. Rechtmässigkeit; c. Wirtschaftlichkeit; d. Zweckmässigkeit; e. Wirksamkeit.	012	Prüfinhalt a. umfassende Aufsicht	Art. 3 Die umfassende Finanzaufsicht beinhaltet die Prüfung der Haushaltsführung auf: a. Ordnungsmässigkeit; b. Rechtmässigkeit; c. Wirtschaftlichkeit; d. Zweckmässigkeit; e. Wirksamkeit.
		013		

³ vom 20. April 2015, LS 131.1.

³ vom 20. April 2015, LS 131.1.

b. beschränkte Aufsicht	Art. 4 ¹ Die beschränkte Finanzaufsicht beinhaltet die Kontrolle der Verwendung der Mittel, die an Organisationen und Personen gemäss Art. 6 Abs. 2 ausgerichtet wurden.	014	b. beschränkte Aufsicht	Art. 4 ¹ Die beschränkte Finanzaufsicht beinhaltet die Kontrolle der Verwendung der Mittel, die an Organisationen und Personen gemäss Art. 6 Abs. 2 ausgerichtet wurden.
	² Sie wird auf Antrag der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements durchgeführt.	015		² Sie wird auf Antrag der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements durchgeführt.
		016		
c. Ausschluss	Art. 5 Die Finanzkontrolle übernimmt keine Vollzugsaufgaben.	017	c. Ausschluss	Art. 5 Die Finanzkontrolle übernimmt keine Vollzugsaufgaben.
		018		
Aufsichtsbereiche	Art. 6 ¹ Der umfassenden Finanzaufsicht unterliegen: a. städtische Organe und Organisationseinheiten, deren Rechnungen dem Grundsatz der Einheit des Haushalts gemäss § 86 GG ⁴ unterstehen; b. öffentlich-rechtliche Anstalten, soweit keine externe Revisionsstelle eingesetzt wurde.	019	Aufsichtsbereiche	Art. 6 ¹ Der umfassenden Finanzaufsicht unterliegen: a. städtische Organe und Organisationseinheiten, deren Rechnungen dem Grundsatz der Einheit des Haushalts gemäss § 86 GG ⁴ unterstehen; b. öffentlich-rechtliche Anstalten, soweit keine externe Revisionsstelle eingesetzt wurde.
	² Der beschränkten Finanzaufsicht unterliegen: a. öffentlich-rechtliche Anstalten, soweit eine externe Revisionsstelle eingesetzt wurde; b. Organisationen und Personen ausserhalb der Stadtverwaltung, denen die Stadt öffentliche Aufgaben überträgt;	020		² Der beschränkten Finanzaufsicht unterliegen: a. öffentlich-rechtliche Anstalten, soweit eine externe Revisionsstelle eingesetzt wurde; b. Organisationen und Personen ausserhalb der Stadtverwaltung, denen die Stadt öffentliche Aufgaben überträgt;

⁴ vom 20. April 2015, LS 131.1.

⁴ vom 20. April 2015, LS 131.1.

	c. Organisationen und Personen, die städtische Leistungen erhalten.			c. Organisationen und Personen, die städtische Leistungen erhalten.
		021		
Prüfgrundsätze	Art. 7 Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit aus nach den: a. Vorgaben des übergeordneten Rechts; b. Bestimmungen dieser Verordnung; c. allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen.	022	Prüfgrundsätze	Art. 7 Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit aus nach den: a. Vorgaben des übergeordneten Rechts; b. Bestimmungen dieser Verordnung; c. allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen.
		023		
Geschäftsverkehr	Art. 8 Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit den Stellen, die unter ihrer Aufsicht stehen.	024	Geschäftsverkehr	Art. 8 Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit den Stellen, die unter ihrer Aufsicht stehen.
		025		
	C. Haushaltsführung der Finanzkontrolle	026		C. Haushaltsführung der Finanzkontrolle
Grundsätze	Art. 9 ¹ Die Haushaltsführung der Finanzkontrolle richtet sich nach den städtischen Bestimmungen.	027	Grundsätze	Art. 9 ¹ Die Haushaltsführung der Finanzkontrolle richtet sich nach den städtischen Bestimmungen.
	² Die Finanzkontrolle erstellt nach den formellen Vorgaben des Stadtrats: a. das Budget; b. den Finanz- und Aufgabenplan; c. die Jahresrechnung.	028		² Die Finanzkontrolle erstellt nach den formellen Vorgaben des Stadtrats: a. das Budget; b. den Finanz- und Aufgabenplan; c. die Jahresrechnung.
	³ Der Stadtrat leitet die Anträge an den Gemeinderat weiter.	029		³ Der Stadtrat leitet die Anträge an den Gemeinderat weiter.
		030		

Revisionsstelle	Art. 10 ¹ Die Geschäftsleitung des Gemeinderats beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung der Finanzkontrolle.	031	Revisionsstelle	Art. 10 ¹ Die Geschäftsleitung des Gemeinderats beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung der Finanzkontrolle.
	² Die Finanzkontrolle erhält vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme.	032		² Die Finanzkontrolle erhält vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme.
		033		
Qualitätsmanagement	Art. 11 ¹ Die Finanzkontrolle verfügt über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem.	034	Qualitätsmanagement	Art. 11 ¹ Die Finanzkontrolle verfügt über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem.
	² Sie stellt die Unterlagen bei Bedarf der Geschäftsleitung des Gemeinderats zur Verfügung.	035		² Sie stellt die Unterlagen bei Bedarf der Geschäftsleitung des Gemeinderats zur Verfügung.
		036		
	II. Organisation	037		II. Organisation
	A. Leitung	038		A. Leitung
Leitung	Art. 12 ¹ Als Direktorin oder Direktor wird eine in Revisionsfragen ausgewiesene Fachperson gewählt.	039	Leitung	Art. 12 ¹ Als Direktorin oder Direktor wird eine in Revisionsfragen ausgewiesene Fachperson gewählt.
	² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.	040		² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
	³ Eine Wiederwahl ist möglich.	041		³ Eine Wiederwahl ist möglich.
		042		
Lohn	Art. 13 Der Lohn der Direktorin oder des Direktors richtet sich nach dem Personalrecht ⁵ .	043	Lohn	Art. 13 Der Lohn der Direktorin oder des Direktors richtet sich nach <u>der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht)</u> ⁵ .
		044		

⁵ vom 6. Februar 2002, AS 177.100.

⁵ vom 6. Februar 2002, AS 177.100.

Finanzbefugnisse	Art. 14 ¹ Die Finanzbefugnisse der Direktorin oder des Direktors entsprechen sinngemäss denjenigen einer Dienstchefin oder eines Dienstchefs.	045	Finanzbefugnisse	Art. 14 ¹ Die Finanzbefugnisse der Direktorin oder des Direktors entsprechen sinngemäss denjenigen einer Dienstchefin oder eines Dienstchefs.
	² Darüber hinaus richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung ⁶ .	046		² Darüber hinaus richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung ⁶ .
		047		
Übertragung von Befugnissen	Art. 15 Die Geschäftsleitung des Gemeinderats kann Befugnisse der Direktorin oder des Direktors massvoll und stufengerecht in Ausführungsbestimmungen an Angestellte der Finanzkontrolle übertragen.	048	Übertragung von Befugnissen	Art. 15 Die Geschäftsleitung des Gemeinderats kann Befugnisse der Direktorin oder des Direktors massvoll und stufengerecht in Ausführungsbestimmungen an Angestellte der Finanzkontrolle übertragen.
		049		
	B. Personal	050		B. Personal
Anstellungsinstanz	Art. 16 ¹ Die Direktorin oder der Direktor ist Anstellungsinstanz für die bei der Finanzkontrolle beschäftigten Angestellten.	051	Anstellungsinstanz	Art. 16 ¹ Die Direktorin oder der Direktor ist Anstellungsinstanz für die bei der Finanzkontrolle beschäftigten Angestellten.
	² Sie oder er ist zuständig für: a. die Ernennung der Stellvertretung; b. sämtliche Personalgeschäfte, soweit keine abweichenden Bestimmungen bestehen.	052		² Sie oder er ist zuständig für: a. die Ernennung der Stellvertretung; b. sämtliche Personalgeschäfte, soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen.
		053		
Anstellungsverhältnisse	Art. 17 ¹ Bei Anstellungsverhältnissen gilt das Personalrecht ⁷ .	054	Anstellungsverhältnisse	Art. 17 ¹ Bei Anstellungsverhältnissen gilt das Personalrecht ⁷ .

⁶ AS 101.100

⁷ vom 6. Februar 2002, AS 177.100.

⁶ AS 101.100

⁷ vom 6. Februar 2002, AS 177.100.

	² Der Gemeinderat kann abweichende Bestimmungen erlassen, soweit dies die Stellung der Finanzkontrolle erfordert.	055		² Der Gemeinderat kann besondere Bestimmungen erlassen, soweit dies die Stellung der Finanzkontrolle erfordert.
		056		
	III. Aufgaben und Rechte	057		III. Aufgaben und Rechte
Allgemeine Aufgaben	<p>Art. 18 ¹ Die Finanzkontrolle ist im Rahmen der umfassenden Finanzaufsicht insbesondere zuständig für die Prüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. des Budgets; b. der Jahresrechnung; c. der Buchführung ausgewählter Verwaltungsbereiche; d. des Geldverkehrs; e. der Ordnungsmässigkeit von Steuerungsvorgaben und Kennzahlen bei Globalbudgets; f. der Leistung und Wirksamkeit; g. von IT-Systemen; h. von Kreditabrechnungen. 	058	Allgemeine Aufgaben	<p>Art. 18 ¹ Die Finanzkontrolle ist im Rahmen der umfassenden Finanzaufsicht insbesondere zuständig für die Prüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. des Budgets; b. der Jahresrechnung; c. der Buchführung ausgewählter Verwaltungsbereiche; d. des Geldverkehrs; e. der Ordnungsmässigkeit von Steuerungsvorgaben und Kennzahlen bei Globalbudgets; f. der Leistung und Wirksamkeit; g. von IT-Systemen; h. von Kreditabrechnungen.
	<p>² Sie prüft zudem, ob:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Stadtrat geeignete Massnahmen zum Schutz des Gemeindevermögens und zur Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten getroffen hat; b. die Organisationseinheiten über ein dokumentiertes internes Kontrollsystem für Finanzprozesse verfügen; c. durch die Organisationseinheiten eine Risikobeurteilung vorgenommen wurde; 	059		<p>² Sie prüft zudem, ob:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Stadtrat geeignete Massnahmen zum Schutz des Gemeindevermögens und zur Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten getroffen hat; b. die Organisationseinheiten über ein dokumentiertes internes Kontrollsystem für Finanzprozesse verfügen; c. die Organisationseinheiten eine Risikobeurteilung vorgenommen haben;

	d. eine angemessene interne Kreditüberwachung besteht.			d. eine angemessene interne Kreditüberwachung besteht.
	³ Sie nimmt Prüfungen als Revisionsstelle vor, soweit ein öffentliches Interesse besteht.	060		³ Sie nimmt Prüfungen als Revisionsstelle vor, soweit ein öffentliches Interesse besteht.
		061		
Besondere Aufgaben a. Prüfaufträge	Art. 19 Folgende Stellen können bei der Finanzkontrolle zur Unterstützung ihrer Ober- oder Dienstaufsicht besondere Prüfaufträge beantragen oder sie als beratendes Organ zu Fragen der Finanzaufsicht beziehen: a. Parlamentarische Untersuchungskommissionen; b. die Geschäftsprüfungskommission; c. die Rechnungsprüfungskommission; d. der Stadtrat; e. die Departementsvorstehenden; f. die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber; g. die Rechtskonsultantin oder der Rechtskonsulent.	062	Besondere Aufgaben a. Prüfungen	Art. 19 Folgende Stellen können bei der Finanzkontrolle zur Unterstützung ihrer Ober- oder Dienstaufsicht besondere Prüfungen beantragen oder sie als beratendes Organ zu Fragen der Finanzaufsicht beziehen: a. Parlamentarische Untersuchungskommissionen; b. die Geschäftsprüfungskommission; c. die Rechnungsprüfungskommission; d. der Stadtrat; e. die Departementsvorstehenden; f. die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber; g. die Rechtskonsultantin oder der Rechtskonsulent.
		063		
b. Ablehnung	Art. 20 ¹ Die Finanzkontrolle kann Anträge ablehnen, sofern diese die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben gefährden; ausgenommen sind Anträge von Untersuchungskommissionen.	064	b. Ablehnung	Art. 20 ¹ Die Finanzkontrolle kann Anträge ablehnen, sofern diese die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben gefährden; ausgenommen sind Anträge von Parlamentarischen Untersuchungskommissionen.
	² Die beantragende Stelle kann gegen die Ablehnung in- nert zehn Tagen bei der Geschäftsleitung des Gemein- derats Einspruch erheben.	065		² Die beantragende Stelle kann gegen die Ablehnung in- nert zehn Tagen bei der Geschäftsleitung des Gemein- derats Einspruch erheben.

	³ Der Entscheid der Geschäftsleitung des Gemeinderats ist endgültig.	066		³ Der Entscheid der Geschäftsleitung des Gemeinderats ist endgültig.
		067		
c. Meldung von Missständen	Art. 21 ¹ Die Finanzkontrolle kann Meldungen entgegennehmen, die mutmassliche Missstände in der Stadtverwaltung betreffen.	068	c. Meldung von Missständen	Art. 21 ¹ Die Finanzkontrolle kann Meldungen entgegennehmen, die mutmassliche Missstände in der Stadtverwaltung betreffen.
	² Sie klärt den Sachverhalt und kann in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderliche Prüftätigkeit aufnehmen.	069		² Sie klärt den Sachverhalt ab und kann in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderliche Prüftätigkeit aufnehmen.
	³ Meldungen werden vertraulich behandelt.	070		³ Meldungen werden vertraulich behandelt.
		071		
Rechte a. Anhörungsrecht	Art. 22 Die Finanzkontrolle wird angehört bei: a. der Erarbeitung von Vorschriften über die Haushaltsführung; b. der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens.	072	Rechte a. Anhörungsrecht	Art. 22 Die Finanzkontrolle wird angehört bei: a. der Erarbeitung von Vorschriften über die Haushaltsführung; b. der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens.
		073		
b. Beizug von Sachverständigen	Art. 23 Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben: a. besondere Fachkenntnisse erfordert; oder b. mit eigenem Personal keine zeitnahe Erledigung gewährleistet.	074	b. Beizug von Sachverständigen	Art. 23 Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben: a. besondere Fachkenntnisse erfordert; oder b. mit eigenem Personal keine zeitnahe Erledigung gewährleistet.
		075		

	IV. Berichterstattung und Beanstandungen	076		IV. Berichterstattung und Beanstandungen
	A. Prüfberichte	077		A. Prüfberichte
Erstellung	Art. 24 ¹ Die Finanzkontrolle verfasst nach Abschluss jeder Prüfung einen schriftlichen Bericht, sofern eine geprüfte Stelle unter ihrer Aufsicht steht.	078	Erstellung	Art. 24 ¹ Die Finanzkontrolle verfasst nach Abschluss jeder Prüfung einen schriftlichen Bericht, sofern eine geprüfte Stelle unter ihrer Aufsicht steht.
	² Die geprüfte Stelle, weitere involvierte Stellen sowie die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements verfügen über das Recht: a. vorgängig zum Schlussbericht schriftlich Stellung zu nehmen; b. sich vor dem Versand des Schlussberichts in einer Schlussbesprechung zu äussern.	079		² Die geprüfte Stelle, weitere involvierte Stellen sowie die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements verfügen über das Recht: a. vorgängig zum Schlussbericht schriftlich Stellung zu nehmen; b. sich vor dem Versand des Schlussberichts in einer Schlussbesprechung zu äussern.
	³ Die Stellungnahmen werden im Bericht sinngemäss festgehalten.	080		³ Die Stellungnahmen werden im Bericht sinngemäss festgehalten.
		081		
Adressatenkreis a. allgemein	Art. 25 ¹ Prüfberichte erhalten: a. die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident; b. die geprüfte Stelle; c. die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements.	082	Adressatenkreis a. allgemein	Art. 25 ¹ Prüfberichte <u>werden zugestellt:</u> a. <u>der</u> Stadtpräsidentin oder <u>dem Stadtpräsidenten;</u> b. <u>der geprüften</u> Stelle; c. <u>der</u> Vorsteherin oder <u>dem</u> Vorsteher des zuständigen Departements.
	² Der Stadtrat kann weitere Stellen bezeichnen, die den Bericht erhalten.	083		² Der Stadtrat kann weitere Stellen bezeichnen, <u>denen der Bericht zugestellt wird.</u>
		084		

b. Berichte zu Budget und Jahresrechnung	Art. 26 ¹ Prüfberichte des Budgets werden der Rechnungsprüfungskommission und dem Stadtrat zugestellt.	085	b. Berichte zu Budget und Jahresrechnung	Art. 26 ¹ Prüfberichte des Budgets werden der Rechnungsprüfungskommission und dem Stadtrat zugestellt.
	² Für die Prüfberichte zur Jahresrechnung gilt § 147 GG ⁸ .	086		² Für die Prüfberichte zur Jahresrechnung gilt § 147 GG ⁸ .
		087		
c. Berichte zu besonderen Aufträgen	Art. 27 Aufgrund von besonderen Aufträgen gemäss Art. 19 verfasste Berichte erhalten: a. die auftraggebende Stelle; b. die geprüfte Stelle; c. die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements.	088	c. Berichte zu besonderen Prüfungen	Art. 27 Aufgrund von besonderen Prüfungen gemäss Art. 19 verfasste Berichte werden zugestellt : a. der auftraggebenden Stelle; b. der geprüften Stelle; c. der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements.
		089		
	B. Beanstandungen	090		B. Beanstandungen
Vorgehen a. im Allgemeinen	Art. 28 ¹ Die Finanzkontrolle informiert die betroffene Stelle und die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements, wenn sie Mängel feststellt.	091	Vorgehen a. im Allgemeinen	Art. 28 ¹ Die Finanzkontrolle informiert die betroffene Stelle und die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements, wenn sie Mängel feststellt.
	² Sie kann in ihren Berichten: a. Massnahmen mit Handlungsbedarf festhalten; b. Empfehlungen abgeben.	092		² Sie kann in ihren Berichten: a. Massnahmen mit Handlungsbedarf festhalten; b. Empfehlungen abgeben.

⁸ vom 20. April 2015, LS 131.1.

⁸ vom 20. April 2015, LS 131.1.

	³ Sie hält im Bericht die Stellungnahme der betroffenen Stelle und der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements fest, wenn eine Beanstandung unterschiedlich gewürdigt wird.	093		³ Sie hält im Bericht die Stellungnahme der betroffenen Stelle und der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements fest, wenn eine Beanstandung unterschiedlich gewürdigt wird.
		094		
b. bei wesentlichen Mängeln	Art. 29 ¹ Die Finanzkontrolle informiert unverzüglich den Stadtrat und die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements, wenn sie wesentliche Mängel feststellt.	095	b. bei wesentlichen Mängeln	Art. 29 ¹ Die Finanzkontrolle informiert unverzüglich den Stadtrat und die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements, wenn sie wesentliche Mängel feststellt.
	² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements nimmt zu den Feststellungen innert sechzig Tagen schriftlich Stellung.	096		² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements nimmt zu den Feststellungen innert sechzig Tagen schriftlich Stellung.
	³ Die Stellungnahme umfasst Informationen über: a. die getroffenen oder eingeleiteten Massnahmen; b. die Verantwortlichkeit für die Umsetzung; c. den Erledigungszeitpunkt.	097		³ Die Stellungnahme umfasst Informationen über: a. die getroffenen oder eingeleiteten Massnahmen; b. die Verantwortlichkeit für die Umsetzung; c. den Erledigungszeitpunkt.
	⁴ Die Finanzkontrolle informiert die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission, wenn: a. eine fristgemässe Stellungnahme ausbleibt; oder b. der festgestellte Mangel nicht behoben wird.	098		⁴ Die Finanzkontrolle informiert die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission, wenn: a. eine fristgemässe Stellungnahme ausbleibt; oder b. der festgestellte Mangel nicht behoben wird.
		099		
c. bei strafbaren Handlungen	Art. 30 ¹ Die Finanzkontrolle informiert unverzüglich die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements	100	c. bei strafbaren Handlungen	Art. 30 ¹ Die Finanzkontrolle informiert unverzüglich die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements

	tements und die zuständige Dienstchefin oder den zuständigen Dienstchef, wenn Hinweise auf strafbare Handlungen vorliegen.			tements und die zuständige Dienstchefin oder den zuständigen Dienstchef, wenn Hinweise auf strafbare Handlungen vorliegen.
	² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements nimmt innert zehn Arbeitstagen schriftlich Stellung und ergreift umgehend die notwendigen Massnahmen.	101		² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements nimmt innert zehn Arbeitstagen schriftlich Stellung und ergreift umgehend die notwendigen Massnahmen.
	³ Die Finanzkontrolle informiert den Stadtrat, die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission über die von ihr entdeckten Hinweise, wenn: <ul style="list-style-type: none"> a. eine fristgemässe Stellungnahme ausbleibt; b. keine ausreichenden Massnahmen ergriffen werden; c. mutmasslich gravierende strafbare Handlungen vorliegen. 	102		³ Die Finanzkontrolle informiert den Stadtrat, die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission über die Hinweise , wenn: <ul style="list-style-type: none"> a. eine fristgemässe Stellungnahme ausbleibt; b. keine ausreichenden Massnahmen ergriffen werden; c. mutmasslich gravierende strafbare Handlungen vorliegen.
		103		
Nachkontrolle Massnahmen	Art. 31 ¹ Die Finanzkontrolle führt eine Nachkontrolle durch, wenn sie in ihrem Bericht Massnahmen mit Handlungsbedarf gemäss Art. 28 Abs. 2 lit. a festgehalten hat.	104	Nachkontrolle von Massnahmen	Art. 31 ¹ Die Finanzkontrolle führt eine Nachkontrolle durch, wenn sie in ihrem Bericht Massnahmen mit Handlungsbedarf gemäss Art. 28 Abs. 2 lit. a festgehalten hat.
	² Sie informiert die Geschäftsprüfungskommission, die Rechnungsprüfungskommission und die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements einmal pro Jahr über das Ergebnis.	105		² Sie informiert die Geschäftsprüfungskommission, die Rechnungsprüfungskommission und die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements einmal pro Jahr über das Ergebnis der Nachkontrollen .
		106		
Umsetzung Empfehlungen	Art. 32 ¹ Die betroffene Stelle oder die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements ist für die	107	Umsetzung von Empfehlungen	Art. 32 ¹ Die betroffene Stelle oder die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements ist für die

	Umsetzung der Empfehlungen gemäss Art. 28 Abs. 2 lit. b zuständig.			Umsetzung der Empfehlungen gemäss Art. 28 Abs. 2 lit. b zuständig.
	² Die betroffene Stelle oder die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements orientiert die Finanzkontrolle in geeigneter Form über die Umsetzung der Empfehlungen.	108		² Die betroffene Stelle oder die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements orientiert die Finanzkontrolle in geeigneter Form über die Umsetzung der Empfehlungen.
		109		
	C. Quartalsberichte	110		C. Quartalsberichte
Quartalsberichte a. Adressaten	Art. 33 Die Finanzkontrolle orientiert den Stadtrat, die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission quartalsweise über: a. ihre Prüftätigkeit; b. die während des Quartals zu den geprüften Stellen festgehaltenen Massnahmen.	111	Quartalsberichte a. Adressaten	Art. 33 Die Finanzkontrolle orientiert den Stadtrat, die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission quartalsweise über: a. ihre Prüftätigkeit; b. die während des Quartals zu den geprüften Stellen festgehaltenen <u>Massnahmen mit Handlungsbedarf</u> .
		112		
b. Einsichts- und Auskunftsrecht	Art. 34 ¹ Die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission können Einsicht in alle Prüfberichte der Finanzkontrolle nehmen und von dieser ergänzende Auskünfte verlangen.	113	b. Einsichts- und Auskunftsrecht	Art. 34 ¹ Die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission können Einsicht in alle Prüfberichte der Finanzkontrolle nehmen und von dieser ergänzende Auskünfte verlangen.
	² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements und die Finanzkontrolle erhalten in Kopie den Schriftverkehr, der mit dem Einsichts- und Auskunftsrecht zusammenhängt (samt Auskünften der Departemente).	114		² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements und die Finanzkontrolle erhalten in Kopie den Schriftverkehr, der mit dem Einsichts- und Auskunftsrecht zusammenhängt, <u>einschliesslich Auskünfte der Departemente</u> .

	³ Die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission sprechen sich für weitere Kontrollhandlungen ab.	115		³ Die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission sprechen sich für weitere Kontrollhandlungen ab.
	⁴ Der Gemeinderat entscheidet bei Uneinigkeit der beiden Kommissionen.	116		⁴ <u>Bei</u> Uneinigkeit der beiden Kommissionen <u>entscheidet der Gemeinderat.</u>
		117		
c. weitere Rechte	Art. 35 Die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission können einzeln oder gemeinsam zur Abklärung der in den Quartals- und Prüfberichten enthaltenen Sachverhalte: a. bei der Finanzkontrolle weiterführende Abklärungsaufträge beantragen; b. bei der Finanzkontrolle beantragen, Sachverständige beizuziehen; c. Sachverständige beauftragen.	118	c. weitere Rechte	Art. 35 Die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission können einzeln oder gemeinsam zur Abklärung der in den Quartals- und Prüfberichten enthaltenen Sachverhalte: a. <u>der</u> Finanzkontrolle weiterführende <u>Prüfungen beantragen;</u> b. <u>der</u> Finanzkontrolle beantragen, <u>dass sie Sachverständige beizieht;</u> c. Sachverständige beauftragen.
		119		
d. Informationspflichten	Art. 36 ¹ Die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission unterrichten die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements über die mit der Finanzkontrolle behandelten Geschäfte.	120	d. Informationspflichten	Art. <u>36 Die</u> Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission <u>orientieren</u> die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements <u>über:</u> <u>a. die mit der Finanzkontrolle behandelten Geschäfte;</u> <u>b. die an externe Sachverständige erteilten Prüfaufträge.</u>
	² Sie orientieren die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements über die erteilten Prüfaufträge an externe Sachverständige.	121		[vgl. Zeile 120]

		122		
	D. Weitere Berichte	123		D. Weitere Berichte
Revisionsberichte	Art. 37 Die Finanzkontrolle stellt Berichte aus Mandaten als Revisionsstelle den Auftraggeberinnen und Auftraggebern direkt zu.	124	Revisionsberichte	Art. 37 Die Finanzkontrolle stellt Berichte aus Mandaten als Revisionsstelle den Auftraggeberinnen und Auftraggebern direkt zu.
		125		
Geschäftsberichte	Art. 38 ¹ Die Finanzkontrolle erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über ihre Geschäftsführung.	126	Geschäftsberichte	Art. 38 ¹ Die Finanzkontrolle erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über ihre Geschäftsführung.
	² Sie kann auf Mängel im geltenden Recht und in der Verwaltungstätigkeit hinweisen sowie Änderungen oder Verbesserungen anregen.	127		² Sie kann auf Mängel im geltenden Recht und in der Verwaltungstätigkeit hinweisen sowie Änderungen oder Verbesserungen anregen.
		128		
	V. Weitere Bestimmungen	129		V. Weitere Bestimmungen
	A. Pflichten der Beaufsichtigten	130		A. Pflichten der Beaufsichtigten
Mitwirkungs- und Auskunftspflichten	Art. 39 ¹ Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt diese bei der Durchführung ihrer Aufgaben.	131	Mitwirkungs- und Auskunftspflichten	Art. 39 ¹ Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt diese bei der Durchführung ihrer Aufgaben.
	² Die Beaufsichtigten legen auf Verlangen die notwendigen Unterlagen rechtzeitig vor und erteilen die erforderlichen Auskünfte.	132		² Die Beaufsichtigten legen auf Verlangen die notwendigen Unterlagen rechtzeitig vor und erteilen die erforderlichen Auskünfte.
		133		
	³ Die Finanzkontrolle kann Unterlagen und Auskünfte beim Stadtrat oder direkt bei den betroffenen Stellen einfordern.	134	<u>Einforderung von Auskünften</u>	<u>Art. 40</u> ¹ Die Finanzkontrolle kann Unterlagen und Auskünfte beim Stadtrat oder direkt bei den betroffenen Stellen einfordern.

	⁴ Für die direkte Einforderung bei Stellen der städtischen Verwaltung ist die Zustimmung des Stadtrats erforderlich.	135		² Für die direkte Einforderung bei Stellen der städtischen Verwaltung ist die Zustimmung des Stadtrats erforderlich.
	⁵ Der Stadtrat legt die Pflichten gemäss Abs. 1 bis 3 mit jeder Anstalt, Organisation und Person, welche der umfassenden oder beschränkten Finanzaufsicht untersteht, in einem rechtsverbindlichen Dokument fest.	136		³ Der Stadtrat legt die Pflichten gemäss Abs. 1 und Art. 39 mit jeder Anstalt, Organisation und Person, die der umfassenden oder beschränkten Finanzaufsicht untersteht, in einem rechtsverbindlichen Dokument fest.
		137		
Meldepflichten bei Ordnungs- und Rechtswidrigkeiten	Art. 40 ¹ Die Beaufsichtigten melden der Finanzkontrolle auf dem Dienstweg unverzüglich: a. Mängel von wesentlicher finanzieller Bedeutung; b. wesentliche Ordnungs- und Rechtswidrigkeiten.	138	Meldepflichten bei Ordnungs- und Rechtswidrigkeiten	Art. 41 ¹ Die Beaufsichtigten melden der Finanzkontrolle auf dem Dienstweg unverzüglich: a. Mängel von wesentlicher finanzieller Bedeutung; b. wesentliche Ordnungs- und Rechtswidrigkeiten.
	² Wird eine Befangenheit der vorgesetzten Stelle vermutet, erfolgt die Meldung an die nächsthöhere, unbefangene Stelle.	139		² Wird eine Befangenheit der vorgesetzten Stelle vermutet, erfolgt die Meldung an die nächsthöhere unbefangene Stelle.
		140		
Dokumentationspflicht	Art. 41 ¹ Der Stadtrat stellt der Finanzkontrolle Stadtratsbeschlüsse zu, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlich sind.	141	Dokumentationspflicht	Art. 42 ¹ Der Stadtrat stellt der Finanzkontrolle Stadtratsbeschlüsse zu, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlich sind.
	² Die Departementsvorstehenden und die Dienstchefinnen oder Dienstchefs gewährleisten die Verfügbarkeit ihrer Entscheide und Verfügungen.	142		² Die Departementsvorstehenden sowie die Dienstchefinnen und Dienstchefs gewährleisten die Dokumentation ihrer Entscheide und Verfügungen.
		143		

	B. Laufende Verfahren	144		<u>B. Laufende Verfahren</u>
Beschränkte Verfügungs- und Geschäftsbefugnis	Art. 42 ¹ Betroffene Stellen der Stadtverwaltung können während laufenden Prüftätigkeiten zu Beanstandungen gemäss Art. 29 und 30 nur dann Verpflichtungskredite eingehen oder Zahlungen leisten, wenn die Ausgabe vorgängig durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements genehmigt wurde.	145	Beschränkte Verfügungs- und Geschäftsbefugnis	Art. 43 ¹ <u>Solange</u> Prüftätigkeiten zu Beanstandungen gemäss Art. 29 und 30 <u>laufen, können betroffene</u> Stellen der <u>Stadtverwaltung nur</u> dann Verpflichtungskredite eingehen oder Zahlungen leisten, <u>wenn die</u> Vorsteherin oder <u>der</u> Vorsteher des zuständigen Departements <u>diese vorgängig genehmigt.</u>
	² Die Beschränkung gilt, bis die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements die geeigneten Massnahmen getroffen hat.	146		² Die Beschränkung gilt, bis die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements die geeigneten Massnahmen getroffen hat.
		147		
	C. Zugriffsrechte und Datenanalysen	148		<u>B. Zugriffsrechte und Datenanalysen</u>
Informationen	Art. 43 Die Finanzkontrolle kann auf Informationen und Informationsbestände der beaufsichtigten Stellen zugreifen, soweit diese für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlich sind.	149	Informationen	Art. 44 Die Finanzkontrolle kann auf Informationen und Informationsbestände der beaufsichtigten Stellen zugreifen, soweit <u>dies</u> für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlich <u>ist.</u>
		150		
Personendaten	Art. 44 ¹ Die Finanzkontrolle verfügt über Zugriffsrechte auf: a. Personendaten, wenn diese für die Aufgabenerfüllung geeignet sind; b. besondere Personendaten, soweit diese für die Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich sind.	151	Personendaten	Art. 45 ¹ Die Finanzkontrolle verfügt über Zugriffsrechte auf: a. Personendaten, wenn diese für die Aufgabenerfüllung geeignet sind; b. besondere Personendaten, soweit diese für die Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich sind.
	² Eine Aufbewahrung oder Speicherung der zur Kenntnis gebrachten Personendaten ist bis zum Abschluss der Prüftätigkeit zulässig.	152		² <u>Die</u> Aufbewahrung oder Speicherung der zur Kenntnis gebrachten Personendaten ist bis zum Abschluss der Prüftätigkeit zulässig.

	³ Die Finanzkontrolle dokumentiert die Zugriffe auf Informationen und Informationsbestände und die damit verfolgten Zwecke.	153		³ Die Finanzkontrolle dokumentiert die Zugriffe auf Informationen und Informationsbestände und die damit verfolgten Zwecke.
		154		
Datenanalysen a. Anforderungen	Art. 45 ¹ Die Finanzkontrolle kann Informationen und Informationsbestände analysieren zur: a. Feststellung von Unregelmässigkeiten; b. Abklärung risikoreicher Sachverhalte.	155	Datenanalysen a. Anforderungen	Art. 46 ¹ Die Finanzkontrolle kann Informationen und Informationsbestände analysieren zur: a. Feststellung von Unregelmässigkeiten; b. Abklärung risikoreicher Sachverhalte.
	² Sie kann für Datenanalysen technische Hilfsmittel verwenden.	156		² Sie kann für Datenanalysen technische Hilfsmittel verwenden.
		157		
b. Dokumentationspflicht	Art. 46 ¹ Die Finanzkontrolle dokumentiert bei Datenanalysen unter Einbezug von Personendaten: a. den Zweck und die Art der Analyse; b. die verwendeten Hilfsmittel; c. die Informationen oder die Informationsbestände; d. das Ergebnis.	158	b. Dokumentationspflicht	Art. 47 ¹ Die Finanzkontrolle dokumentiert bei Datenanalysen unter Einbezug von Personendaten: a. den Zweck und die Art der Analyse; b. die verwendeten Hilfsmittel; c. die <u>analysierten</u> Informationen <u>oder Informationsbestände</u> ; d. das Ergebnis.
	² Eine Aufbewahrung oder Speicherung sämtlicher verwendeten Informationen und Informationsbestände ist nur zulässig: a. bis zum Abschluss der Analyse; oder b. bis keine weiteren Massnahmen mehr erforderlich sind.	159		² Die Aufbewahrung oder Speicherung sämtlicher verwendeten Informationen und Informationsbestände ist nur zulässig: a. bis zum Abschluss der Analyse; oder b. bis keine weiteren Massnahmen mehr erforderlich sind.
		160		

	D. Bekanntgabe interner Dokumente	161		C. Bekanntgabe interner Dokumente
Ausschluss	Art. 47 Die von der Finanzkontrolle im Rahmen einer Prüfung erstellten internen Dokumente wie Sitzungsprotokolle, Entwürfe und Arbeitspapiere, Aktennotizen, E-Mails und Telefonnotizen bleiben auch nach Erstellung der Berichte oder Abschluss der Prüfung von der Bekanntgabe ausgeschlossen.	163	Ausschluss	Art. 48 Die von der Finanzkontrolle im Rahmen einer Prüfung erstellten internen Dokumente wie Sitzungsprotokolle, Entwürfe und Arbeitspapiere, Aktennotizen, E-Mails und Telefonnotizen bleiben auch nach Erstellung der Berichte oder Abschluss der Prüfung von der Bekanntgabe ausgeschlossen.
		164		
	VI. Schlussbestimmungen	165		VI. Schlussbestimmungen
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 48 Die Finanzkontrollverordnung vom 18. Dezember 1985 ⁹ wird aufgehoben.	166	Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 49 Die Finanzkontrollverordnung vom 18. Dezember 1985 ⁹ wird aufgehoben.
		167		
Übergangsbestimmungen	Art. 49 Für pendente Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gilt bis zu deren Abschluss das bisherige Recht.	168	Übergangsbestimmungen	Art. 50 Für pendente Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gilt bis zu deren Abschluss das bisherige Recht.
		169		
Inkrafttreten	Art. 50 Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.	170	Inkrafttreten	Art. 51 Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.
		171		

⁹ AS 611.100

⁹ AS 611.100

		172		<p>Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Isabel Garcia (FDP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)</p> <p>Abwesend: Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Martina Novak (GLP)</p> <p>Für die Redaktionskommission</p> <p>Matthias Renggli (SP), Präsidium Georg Escher, Sekretariat</p>
--	--	-----	--	---